

Rolf Schälke

Rolf Schälke  
Bleickenallee 8  
22763 Hamburg  
Tel: 040 / 390 97 18  
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälke · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg  
Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 24  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 10. Oktober 2013

**In Sachen**

**Dr. Krüger ./ Rolf Schälke**

**- 324 O 146/13 –**

**Befangenheit Käfer**

In der Verhandlung am 27.09.2013 wurde vom Unterzeichner die Vorsitzende Richterin Käfer aus Besorgnis der Befangenheit wegen Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und aus weiteren Gründen abgelehnt.

Das Gericht teilte dem Unterzeichner mit, dass er noch schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Ausführungen machen kann.

Dies erfolgt mit diesem Schriftsatz.

**Allgemein**

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann eine Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, die abgelehnte Richterin nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die deren Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass die Richterin in der Tat parteilich oder befangen ist. Auch kommt es weder darauf an, ob sie sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob sie für Zweifel an ihrer Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

**Im Einzelnen:**

**1.**

In der Verhandlung am 27.09.13 ging es um den Text:

**Der Prozessbevollmächtigte von Dr. Nikolaus Klehr, Rechtsanwalt  
Dr. Sven Krüger gab für seinen Mandanten eine falsche  
eidesstattliche Versicherung vom 14.08.2012 ab.**

Der Kläger Dr. Sven Krüger meint, dieser Satz enthalte ebenfalls den Inhalt, dass er im eigenen Namen eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hätte.

Der abgelehnten Richterin war bekannt, dass der Unterzeichner ohne Wenn und Aber davon ausgeht, dass dieser beanstandete Satz grammatikalisch unter keinen Umständen eine Interpretation im Sinne des Klägers zulässt.

Dazu gab es im Rahmen des Verfügungsverfahrens 324 O 58/13 ein Befangenheitsverfahren, in dem die Vorsitzende Richterin an der Beschlussfassung beteiligt und damit gut informiert war. In dem Ablehnungsverfahren trug der Beklagte ausführlich zu Syntax und Grammatik dieses streitgegenständlichen Satzes vor.

Der abgelehnten Richterin ist ebenfalls aus dem Verfahren 324 O 559/13 bekannt, dass Dr. Nikolaus Klehr Galavit in seiner Krebsklinik bei Krebskranken einsetzte, selbst spritzte, aufbewahrte und verteilte. Der abgelehnten Richterin ist ebenfalls bekannt, dass Dr. Klehr für die unerlaubte Einfuhr von Galavit strafrechtlich verurteilt wurde.

Weiterhin ist der abgelehnten Richterin bekannt, dass der hiesige Kläger 2008 gegenüber einem anderen Blogger im Namen seines Mandanten und im Verfahren 36a C 557/11 gegenüber dem Unterzeichner behauptete,

**Dr. Klehr hätte das Mittel (Galavit) weder eingesetzt, noch vertrieben  
und auch nicht beworben.**

was unstrittig unwahr ist.

Setzt eine Richterin unter diesen bekannten Tatsachen eine Verhandlung auf nur 15 Minuten (12:45 – 13:00) an, so durfte der Beklagte bei einer unbefangenen Richterin davon ausgehen, dass die Klage zurückgewiesen wird bzw. Hinweise zur Vorbereitung eines neuen Termins in der Verhandlung gegeben werden.

Es bestand allerdings auch die Besorgnis, dass die Vorsitzende Richterin die Verhandlung durchziehen möchte, koste es was es wolle, weil die abgelehnte Richterin grundsätzlich gegen den Beklagten entscheiden möchte und anderen Argumenten gegenüber taub bleibt. Das ist geschehen.

Die abgelehnte Richterin äußerte sich zu keinem inhaltlichen Argument des Beklagten und zu keiner seitens seines Anwalts vorgebrachten Tatsache. Die abgelehnte Richterin verneinte nachweisbare und ihr bekannten Tatsachen und gewährte kein rechtliches Gehör.

Die Verhandlung entwickelt sich zu einer Farce.

## **2. Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts**

Begonnen hat die Verhandlung mit der Feststellung seitens der Beklagenseite der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts wurde von der abgelehnten Richterin nicht bestritten, sondern lapidar mit dem Urlaub des gesetzlichen Richters Dr. Linke erklärt.

Schon das erzeugt kein Vertrauen in die Unabhängigkeit der abgelehnten Richterin.

### **2.1 Zum Rechtlichen (gesetzlich vorgeschriebener Richter)**

Eine Entziehung des gesetzlichen Richters kann auch auf einer Zuständigkeitsregelung beruhen, wenn die Geschäftsverteilung die Bedeutung und die Tragweite des Art. 101., Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat (Schneider, Befangenheitsablehnung im Zivilprozess, Rz. 705).

Im Geschäftsverteilungsplan der Kammer, unterschrieben von der abgelehnten Vorsitzenden Richterin, gibt es keine Regelung für die Urlaubsvertretung. Damit eröffnet der Geschäftsverteilungsplan objektiv die Möglichkeit, seitens der abgelehnten Richterin willkürlich einen Richter zu bestimmen, d.h. dem Beklagten den gesetzlichen Richter zu entziehen.

Gesetzlich richtig wäre, einen Termin festzusetzen, an dem die gesetzlichen Richter keinen Urlaub haben. Richtig wäre ebenfalls, die Urlaubsplanung bzw. – genehmigung abhängig zu machen vom Art. 101., Abs. 1 Satz 2 GG.

Die abgelehnte Richterin scheint keine Probleme zu haben, über dem GG in Sachen, die den Beklagten betreffen, zu stehen.

### **3. Fehlende Erörterung der Sach- und Rechtslage (keine Gewährung des rechtlichen Gehörs)**

Die Verhandlung begann verspätet, weil die vorangegangene Verhandlung noch nicht beendet war. Die Verhandlung wurde sozusagen eingeschoben zwischen drei Terminen eines Klägers gegen drei Beklagten dem Grunde nach in einer Sache.

Schon allein solch eine Terminierung legt den Verdacht nahe, die hiesige Sache unter Zeitdruck abwickeln zu wollen und den Parteien kein rechtliches Gehör zu gewähren. Es sprach nichts dagegen, zunächst die drei zusammenhängenden Sachen eines Klägers gegen das Handelsblatt und zwei Journalisten (Az. 324 O 36/13, 324 O 62/13 und 324 O 60/13) zeitlich hintereinander zu legen, um anschließend die Verhandlung Krüger ./ Schälke in Ruhe durchzuführen.

Der Verlauf der Verhandlung bestätigte die vermutete Absicht der abgelehnten Richterin.

Die abgelehnte Richterin diktierte sehr bald nach Darlegung ihrer Gründe zur Bestätigung der Klage und der teilweisen Erwiderung durch den Prozessbevollmächtigten des Beklagten zu Protokoll die Unwahrheit:

*Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert*

Der Beklagte machte die abgelehnte Richterin sofort beim Diktat darauf aufmerksam, dass die Sach- und Rechtslage nicht erörtert wurde, dass der Beklagte zur Sach- und Rechtslage noch nichts vorgetragen hat und nichts vortragen durfte. Auch sein Anwalt hätte noch nicht alles vortragen und erörtern können.

Daraufhin behauptete die abgelehnte Richterin unwahr, die Sach- und Rechtslage wurde **teilweise** erörtert, die weitere Erörterung **werde noch erfolgen**. Das „teilweise“ wurde allerdings nicht ins Protokoll diktiert. Es wurde bald klar, dass die abgelehnte Richterin die Verhandlung so schnell wie nur möglich beenden wollte, an einer Erörterung der Sach- und Rechtslage kein Interesse hatte.

Besondere Bedeutung einer ausführlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage ergab sich daraus, dass die abgelehnte Richterin in ihrem Eingangsstatement

bedeutende Unwahrheiten bzw. aus der Luft gegriffenen Annahmen behauptete: die eidesstattliche Versicherung des Dr. Klehr wäre nicht falsch, der Kläger wüsste nicht, dass die von seinem Mandanten vorgelegte eidesstattliche Versicherung falsch wäre. Auf den Syntax und die Grammatik des streitgegenständlichen Satzes ging die abgelehnte Richterin überhaupt nicht ein. Sie bezog sich auf Stolpe, ohne in irgendeiner Weise die angeblich Mehrdeutigkeit sprachlich zu begründen. Die Eindeutigkeit des streitgegenständlichen Satzes konnte und wollte die abgelehnte Richterin in ihrer Blindheit und Voreingenommenheit nicht erkennen.

Die Verhandlung lief danach anders ab, als die abgelehnte Richterin eingangs nach ihrem Diktat versprach. Die abgelehnte Richterin ließ den Beklagten zur Syntax und Grammatik etwas sagen, ohne dem etwas argumentativ entgegenzusetzen. Sie sehe es anders, genügte der abgelehnten Richterin zur Begründung ihrer falschen Kenntnis der deutschen Sprache.

Die abgelehnte Richterin wurde danach ungeduldig und deutete an, dass sie die Verhandlung beenden möchte. Der Beklagte konnte nur noch schnell, stichpunktartig zum Galavit-Betrug seitens von Dr. Klehr etwas sagen.

Die abgelehnte Richterin ließ keinen weiteren Vortrag zu. Sie verwies auf die Notwendigkeit der Fortführung der vor unserer Verhandlung unterbrochenen Verhandlung in den Sachen 324 O 36/13, 324 O 62/13 und 324 O 60/13. Die Parteivertreter würden schon warten.

Den Vorschlag, unsere Verhandlung danach fortzusetzen, lehnte die abgelehnte Richterin ab.

Die abgelehnte Richterin verstieß gegen das Recht des rechtlichen Gehörs. Der Beklagte und der Beklagtenvertreter hatten sich noch zu einer Reihe von Punkten vorbereitet, die nicht erörtert werden konnten, jedoch Bedeutung für den Abwägungsprozess haben.

Eine sachliche und rechtliche Erörterung, u.a. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Abwägung von Verboten zur Vermeidung von Angst und Schrecken (Selbstzensur) und der Rolle des Klägers

bei der Durchsetzung verfassungswidriger Ansprüche Krimineller ließ die abgelehnte Richterin nicht zu.

#### **4. Ablehnungsbegründung fehlerhaft diktiert (Voreigenommenheit gegenüber dem Beklagten und bewusste Demütigung)**

Die abgelehnte Richterin begann von sich, ohne die Klägervertreterin zu fragen, an zu diktieren: „Klägervertreter stellt ... .“

Der Beklagte grätschte dazwischen: keine Anträge, ich stelle einen Befangenheitsantrag gegen Richterin Käfer.

Die abgelehnte Richterin diktierte trotzdem den Antrag der Klägervertreterin, den diese noch gar nicht gestellt hatte. Erst nach dem Diktat fragte die abgelehnte Richterin nach der Begründung des Befangenheitsantrages.

Sie diktierte hektisch im Namen des Beklagten, ohne ihm Gelegenheit zu geben, einen Satz in Ruhe zu formulieren.

*Ich lehne die Vorsitzende wegen Befangenheit ab, weil diese mir nicht rechtliches Gehör gewährt habe und nicht bereit sei, meinen Vortrag anzuhören und von mir was verlangt, zu dem ich nicht fähig bin.*

Diese Satz wurde weder vorgelesen, geschweige denn vom Beklagten genehmigt bzw. so diktiert.

Das Ganze geschah unter Hektik und angesichts der Meinung der Richterin, dass ein Ablehnungsgesuch zurückgewiesen werden kann, wenn in der Verhandlung dieser nicht begründet wird.

Die Passage „... und von mir was verlangt, zu dem ich nicht fähig bin“ widerspiegelt die ablehnende innere Haltung der Vorsitzenden Richterin gegenüber dem Beklagten und ihre Absicht, den Beklagten zu verurteilen, zu demütigen und zu erniedrigen.

Diese Passage hatte der Beklagte anders diktiert: *und von mir was verlangt, zu dem die abgelehnte Richterin selbst nicht fähig bzw. nicht gewillt ist.*

Diese Formulierung ist der abgelehnten Richterin aus anderen Verfahren bestens bekannt.

## **5. Schlussfolgerungen**

Die abgelehnte Richterin hat die Funktion als Staatsbeamtin, das staatliche System zusammenzuhalten, wie das bei allen Systemen der Fall ist. Zum Zusammenhalt bedarf der Staat bestimmter Strukturen mit verteilten Aufgaben. In einer pluralisierten Gesellschaft, und das vor allem in Deutschland nach zwei verheerenden Weltkriegen, zwei menschenverachtenden Diktaturen, müssen die Strukturen fest und die Aufgaben klar verteilt sein. Das versucht die abgelehnte Richterin durch Ihre Urteile zu erreichen.

Welchen Eindruck erzeugt die abgelehnte Richterin dabei beim Beklagten? Die abgelehnte Richterin ordnet den Kläger, einen Rechtsanwalt, der nicht selten für seine Mandanten mit verfassungsmäßig zweifelhaften Forderungen überwiegend bzw. voll verliert, und dessen Mandanten Dr. Klehr, einen Scharlatan, der todkranken Patienten falsche Hoffnungen macht und dafür viel Geld verlangt, als besonders schützenswert ein. Dem Kläger als Organ der Rechtspflege mit nicht klar umrissenen Aufgaben, seinem Mandanten, einem Arzt, schenkt die abgelehnte Richterin blindes Vertrauen. Anders ist die Ablehnung, sich mit den Machenschaften des Klägers und seines Mandanten, auseinanderzusetzen, nicht zu verstehen.

In einer pluralisierten Gesellschaft besteht die Aufgabe von Staatsbeamten darin, auch den Beklagten zwecks Erhalt der staatlichen Strukturen in einer Struktureinheit mit klar umrissenen Aufgaben zu sehen und in diese zu stellen. Dieser komplexen Aufgabe ist die abgelehnte Richterin nicht gewachsen. Sie behandelt den Beklagten wie Dreck, wie ein Stück Scheiße und folgt damit dem schmutzigen Vortrag des Klägers. In einer pluralisierten Gesellschaft ist eine solche Einordnung unzulässig und für die Stabilität eines demokratischen Staates gefährlich.

Mit welchem Grund kann und darf die abgelehnte Richterin davon ausgehen; dass der Beklagte mit Absicht etwas Falsches schreibt. Wessen eidesstattliche

Versicherung falsch war und wer diese falsche eidesstattliche Versicherung dem Gericht einreichte, war dem Beklagten immer bekannt. Das wusste und weiß auch die abgelehnte Richterin. Weshalb folgt sie dem verquerten Denken des Klägers?

Dem Mandanten des Klägers, Herrn Dr. Klehr unterstützt die abgelehnte Richterin bei seiner Abzocke von schwerkranken Krebspatienten, ohne in irgendeiner Hinsicht deren Persönlichkeitsrechte in ihren Abwägungsprozess zu integrieren. Auch diese sind für die abgelehnte Richterin Dreck und Scheiße.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung des Beklagten mit Galavit, welche seinerzeit entscheidend zur Aufklärung und Aufdeckung des Betruges mit Galavit betrug, nimmt die abgelehnte Richterin einfach nicht zur Kenntnis. Auch die persönliche Betroffenheit des Beklagten als Krebskranker interessiert die abgelehnte Richterin nicht. Sie schützt die staatlichen Strukturen durch Bevorzugung von Kriminellen, u.a. durch Ablehnung der Erörterung der Sach- und Rechtslage.

Das erzeugt tiefste Besorgnis der Befangenheit.

Es wird gebeten,

**die dienstliche Erklärung der abgelehnten Richterin zur  
Stellungnahme zuzuleiten**

Rolf Schälke